

(dritter Entwurf 24.3.1998)

P R Ä A M B E L

Die Landkreise Rosenheim und Traunstein, vertreten durch die Landräte/Landrätinnen, die Stadt Rosenheim, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, die Bezirke Kufstein und Kitzbühel, vertreten durch die Bezirkshauptmänner/-frauen, sowie die im Anhang genannten Gemeinden der Landkreise Rosenheim und Traunstein und der Tiroler Gemeinden der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, vertreten durch die Bürgermeister/Bürgermeisterinnen,

einig in dem Willen, die Verwirklichung der Ziele und Verträge fortzuführen, die die Grundlage der Europäischen Union bilden,

entschlossen, im Geiste diese Verträge auf den bereits geschaffenen Grundlagen einen engeren Zusammenschluss der europäischen Völker herbeizuführen,

in der Erkenntnis, dass im Sinne eines Abbaus der ehemaligen Grenzen zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Taten gesetzt werden müssen,

in dem Wissen, dass sowohl die Bürger und Bürgerinnen als auch die Gemeinden starke Beziehungen über die Staatsgrenzen hinweg entwickelt haben,

haben beschlossen,

einen Verein zu gründen, der der Umsetzung europäischen Gedankengutes beiderseits der Staatsgrenze dienen soll und den Namen

EUREGIO Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal

trägt.

Dieser Verein wird auf der Grundlage des österreichischen Vereinsrechts geschaffen und erhält folgende

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen EUREGIO Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal, hat seinen Sitz in Kufstein und führt je eine Geschäftsstelle in Tirol und Bayern.

§ 2

Ziele, Zweck und Aufgaben

1. Die EUREGIO Inntal-Chiemsee-Kaisergebirge-Mangfalltal, in der Folge Euregio genannt, hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder/Mitgliederinnen zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren. Sie behandelt grenzüberschreitende Fragen, Probleme und Sachverhalte, die von besonderer Bedeutung und allgemeinem Interesse im Euregio-Gebiet sind. Darüber hinaus vertritt sie die Belange ihrer Mitglieder/Mitgliederinnen gegenüber Dritten.
Die Euregio berät Mitglieder, Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.
Die Tätigkeit der Euregio ist nicht auf Gewinn gerichtet, sondern ausschließlich gemeinnützig im Sinne der oben angeführten Ziele.
2. Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet auf folgenden Gebieten statt:
 - a. Raumordnung
 - b. wirtschaftliche Entwicklung
 - c. Verkehr
 - d. Umwelt- und Naturschutz
 - e. Kultur und Sport
 - f. Gesundheitswesen
 - g. Energie
 - h. Abfallwirtschaft
 - i. Tourismus und Naherholung
 - j. Agrarentwicklung
 - k. Innovation und Technologietransfer
 - l. Schule und Bildung
 - m. soziale Kooperation
 - n. Rettungswesen und Katastrophenschutz
 - o. Kommunikation
 - p. Zusammenarbeit in der öffentlichen Sicherheit
 - q. Kooperation der Träger öffentlicher Belange.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden erforderlichenfalls durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

§ 4

Mitgliedschaft

Dem Verein (der Euregio) können natürliche und juristische Personen angehören. Insbesondere sollen dem Verein Gemeinden, Landkreise, sonstige Organisationen, sowie Vertreter von nicht rechtsfähigen Behörden und Institutionen angehören, deren Wirkungsbereich für die Erfüllung der Vereinsziele von Bedeutung ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Vor Konstituierung des Vereines (der Euregio) erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Gründungsmitglieder. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen, das Ansehen und den Zweck der Euregio zu wahren und zu fördern. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die nach ihren eigenen organisationsrechtlichen Bestimmungen bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin aus. Die Mitglieder haben in der Vollversammlung das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit) durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt schriftlich oder mündlich dem/der Vorsitzenden erklären. Ein Mitglied kann vom Präsidium wegen grober Verletzung der Pflichten mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden.

Eine Rückzahlung allenfalls geleisteter Beiträge kann bei Verlust der Mitgliedschaft von der Euregio nicht verlangt werden.

§ 7
Vereinsorgane
(Organe der Euregio)

Organe der Euregio sind: das Präsidium
 die Vollversammlung
 die Rechnungsprüfer
 das Schiedsgericht

1. Das Präsidium besteht aus:

- a. dem/der Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
(Vizepräsident/Vizepräsidentin)
- c. dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin (Kassier)
- d. dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e. den Bezirkshauptleuten jener Tiroler Bezirke, aus denen
Gemeinden dem Verein angehören
- f. den Landräten/Landrätinnen der bayerischen
Mitgliedslandkreise und dem Oberbürgermeister/der
Oberbürgermeisterin der Stadt Rosenheim
- g. zusätzlich je einem Bürgermeister/einer Bürgermeisterin aus
den Bezirken Kufstein und Kitzbühel sowie aus den
Landkreisen Rosenheim und Traunstein, soweit deren
Gemeinden Mitglieder des Vereines sind

2. Die unter Abs. 1) a, b, c, d, und g genannten Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

3. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus, so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären Amtszeit der übrigen Präsidiumsmitglieder.

§ 9
Zuständigkeit des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung der Euregio. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Euregio-Organ zugewiesen sind.

Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Initiierung und Vorbereitung aller dem Zweck der Euregio dienenden Maßnahmen
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses
- Verwaltung des Euregio-Haushaltes
- Aufnahme und Ausschluss von Euregio-Mitgliedern
- Vorbereitung der Vollversammlung
- Bildung von Fachbeiräten
- Einrichtung und Führung je einer Geschäftsstelle in Tirol und Bayern
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- (Dienst-) Verträgen

Das Präsidium wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, je nach Bedarf, mindestens jedoch 2 Mal jährlich, schriftlich einberufen.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Der/Die Vorsitzende

Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Vertretung der Euregio nach aussen. Er/Sie beruft die Vollversammlung und das Präsidium ein und führt dort den Vorsitz.

Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, sich in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich von Präsidium oder Vollversammlung fallen, in eigener Verantwortung Maßnahmen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Euregioorgan.

Der/Die Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Vollziehung der Beschlüsse des Präsidiums und der Vollversammlung verantwortlich.

§ 11

Der Finanzverwalter/Die Finanzverwalterin

Der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin ist für die geordnete Finanzverwaltung der Euregio verantwortlich und hat den Rechnungsabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres bis spätestens 31.3. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres dem Präsidium vorzulegen.

Ihm/Ihr obliegt auch die finanzielle Abwicklung der Projekte der Euregio und die ordnungsgemäße Verwaltung möglicher Subventionen.

§ 12

Der Schriftführer/Die Schriftführerin

Der Schriftführer/die Schriftführerin besorgt die Führung der Protokolle und des Mitgliederverzeichnisses. Er/Sie kann sich für diese Arbeiten der Mithilfe der Geschäftsstellen bedienen. Der Schriftführer/die Schriftführerin kann von dem/der Vorsitzenden ermächtigt werden, in Einzelfällen oder generell den gesamten Schriftverkehr der Euregio zu erledigen.

§ 13

Fachbeiräte

Das Präsidium kann Fachbeiräte einrichten, insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Tourismus, Verkehr, Umwelt, Soziales, Sport, Bildung und Kultur, Jugend, Katastrophenschutz. Fachbeiräte haben die Aufgabe, das Präsidium und die Vollversammlung fachlich zu beraten. Mitglieder der Fachbeiräte können Vereinsmitglieder, aber auch andere fachkundige Personen sein.

Jeder Fachbeirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Leiter/eine Leiterin (Stellvertreter/Stellvertreterin) der/die die Sitzungen einberuft und leitet. Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Fachbeiräte teilnehmen. Erforderlichenfalls kann auch der/die Vorsitzende Fachbeiräte zu einer Sitzung einberufen.

§ 14

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereines. Den Mitgliedern stehen folgende Stimmen zu:
 - Den Bezirkshauptleuten der Bezirke Kufstein und Kitzbühel, den Landkreisen Traunstein und Rosenheim, vertreten durch den jeweiligen Landrat/die jeweilige Landrätin, sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim je 4 Stimmen.
 - Den Bezirkshauptstädten Kufstein und Kitzbühel je 2 Stimmen.
 - Allen übrigen Mitgliedern je 1 Stimme.

2. Die Vollversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit
 - b. Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - c. Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Präsidium und des Finanzverwalters/der Finanzverwalterin
 - d. Wahl von 2 Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen für das jeweilige Geschäftsjahr
 - e. Erforderlichenfalls Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen

- f. Wahl der Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Kraft Satzung dem Präsidium angehörenden Mitgliedern.

Die Wahl des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden hat in der Weise zu erfolgen, dass der/die Vorsitzende und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin jeweils abwechselnd für die Funktionsperiode aus Bayern bzw. Tirol gewählt werden. (Vorsitzender/Vorsitzende aus Tirol, Stellvertreter/Stellvertreterin aus Bayern, nächste Funktionsperiode Vorsitzender/Vorsitzende aus Bayern, Stellvertreter/Stellvertreterin aus Tirol)

- g. Änderung der Satzung
- h. Auflösung des Vereines

- 3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Vollversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen.

§ 15

Einberufung der Vollversammlung

- 1. Eine Vollversammlung hat mindestens 1 Mal jährlich stattzufinden.
- 2. Sie wird von dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und erforderlichenfalls unter Beifügung von Informationsmaterial einberufen.
- 3. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest.

§ 16

Beschlußfassung der Vollversammlung

- 1. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.
Die Beschlußfassung erfolgt offen. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmen dies beantragt.
- 2. Die Vollversammlung faßt Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Satzungsänderungen und bei Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von zumindest zwei Drittel der Stimmen und eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3. Über die Sitzungen der Vollversammlung ist von dem Schriftführer/ der Schriftführerin oder einem von ihm/ihr beauftragten Mitarbeiter/Mitarbeiterin einer Geschäftsstelle Protokoll zu führen. Die Protokolle sind allen Mitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- 4. Anträge zur Vollversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

5. Wenn von mindestens einem Drittel der Stimmen die Einberufung einer Vollversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird, hat der/die Vorsitzende binnen 4 Wochen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.

§ 17

Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet, sofern nicht die ordentlichen Gerichte zuständig sind, das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Präsidium zwei Mitglieder/Mitgliederinnen namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18

Auflösung des Vereines

Eine Auflösung des Vereines ist unzulässig, solange noch Verbindlichkeiten gegenüber Dritten bestehen. Über die Verwendung vorhandenen Vermögens entscheidet die Vollversammlung. Das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss jedoch einem Zweck zugeführt werden, der den gemeinnützigen Zielen der Euregio entspricht.